

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Zeltplatz"
der Gemeinde Borgdorf- Seedorf

Im Dreieck südlich der Kreuzung LIO 49 und LIO 298 ist im bestehenden Bebauungsplan Nr. 2 "Zeltplatz" eine ca. 1,8 ha große Fläche ausgeklammert. Diese Fläche wurde vom Betreiber des Zeltplatzes, Johannes Bredenbeck, erworben. Zur Steuerung der baulichen Entwicklung in diesem Bereich und zwecks Festlegungen der Nutzung der Flächen hat die Gemeindevertretung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Letztere hat die Ausweisung eines "Sondergebietes- Campingplatz-" gem. § 10 BauNVO zum Inhalt.

Es ist beabsichtigt, mittels dieser Planung auf dem Flurstück 68/3 die Möglichkeit zur zusätzlichen Errichtung eines Wohngebäudes und zur Ergänzung des Werkstattgebäudes zu schaffen.

Hierbei ist beabsichtigt, eine gegliederte Gebäudestellung zu schaffen. Dabei ist jedoch die Anlage eines ausreichenden Wirtschaftshofes für LK-Anlieferungen (von Süden aus!) zu berücksichtigen.

Die gem. § 10 der Zeltverordnung erforderlichen Spiel- und Sportflächen sind mittels der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 auf dem Flurstück 179/70 geschaffen und werden dort vorgehalten,

Abstellflächen gem. § 11 der Zeltverordnung sind nicht erforderlich, da ein Betrieb als Ganzjahresplatz (mit Wintercamping) genehmigt und vorhanden ist.

Im Plangeltungsbereich sind 33 Standplätze vorgesehen (entspricht dem derzeitigen Bestand).

Der gem. § 2 der Zeltverordnung erforderlichen Abstand von 50 m zwischen Kläranlage und Standplätzen wird bisher nicht eingehalten. ~~Da in absehbarer Zeit die Kläranlage infolge des Anschlusses an die gemeindliche Entsorgung stillgelegt wird, ist beabsichtigt, hier eine Sonderregelung mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes zu finden.~~

***)

Entlang der L10 Nr. 49 muß die Anbauverbotszone gem. § 29 Straßen- und Wegegesetz von Hochbauten freigehalten werden. Weitere direkte Zufahrten zur Landstraße dürfen nicht angelegt werden.

Durch die geplante Erweiterung der Bebauung auf dem Grundstück 68/3 tritt gem. § 24 i.V. mit § 21 StrWG eine Änderung der Zufahrt ein. Für diese Änderung ist bei der Realisierung der Hochbauten eine Sondererlaubnis beim zuständigen Straßenbauamt in Rendsburg zu beantragen.

Im Plangebiet liegen folgende archäologische Denkmäler:

Nr. des Denkmalsbuches: 7- 10 ----- Grabhügel

Alle Maßnahmen, Bauvorhaben und Eingriffe, die diese archäologischen Denkmäler gefährden oder ihre Umgebung beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörden (gem. § 9 DSchG).

Bei Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten archäologischen Denkmäler sowie bei Bekanntwerden neuer Funde durch Baumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Eingriffe in das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig- Holstein, Schloß Gottorp, 2380 Schleswig, Telefon 04621/ 32347 gem. § 14 GSchG unverzüglich zu benachrichtigen.

Gem. Stellungnahme des Amtes für Land-und Wasserwirtschaft Kiel vom 23.06.1982 ist der östlich des Plangeltungsreiches- außerhalb des Plangebietes- befindliche offene Wassergraben zu belassen und für die Reinigung ein ausreichender Seitenstreifen freizuhalten. *)

Innerhalb einer 30 m- Schutzzone zum geschlossenen Waldkomplex südöstlich des Plangebietes ist die Neuerstellung von Gebäuden nicht möglich.

Ver- und Entsorgung des Gebietes

Wasserversorgung

Das Gebiet ist an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Borgdorf- Seedorf angeschlossen.

Die Versorgung erfolgt vom Wasserwerk in Nortorf aus.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Ortsnetz der Schleswig- AG, Rendsburg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch ein gebietsinternes Versorgungssystem mit einer Füllstation für Gasflaschen.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Einleitung in die vorhandene zentrale vollbiologische Gemeinschaftskläranlage. Das geklärte Abwasser wird zusammen mit dem Regenwasser der Wennebek zugeleitet.

Ein Anschluß an das zentrale System der Gemeinde Borgdorf- Seedorf ist vorgesehen.

**)

Müllbeseitigung

Der anfallende Müll wird gem. der Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde beseitigt.

Erschließungskosten und der damit verbundene Anteil der Gemeinde (gem. § 129 BBauG) fallen durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht an.

Borgdorf- Seedorf, den 11. 07. 83



[Signature]
Bürgermeister

*) Im Plangebiet werden heimische Laubhölzer gepflanzt. Die vorhandenen Bäume, wie E = Eichen, L = Linden, K = Kiefern, Bi = Birken, Lä = Lärchen, werden erhalten.

**) Eine Erhöhung der Zahl der vorhandenen Stellplätze kann erst erfolgen, wenn der Zeltplatz an die geplante zentrale Kanalisation der Gemeinde angeschlossen worden ist.

***) Das Gewerbeaufsichtsamt Kiel stimmt dieser Abstandsunterschreitung zu, sofern innerhalb der nächsten 2 Jahre der Anschluß an die zentrale Ortsentwässerung erfolgt. Die Kläranlage ist dann stillzulegen.

Geändert bzw. ergänzt
gem. Beschluß der
Gemeindevertretung

vom 17. 07. 85 u. 25. 03. 86

Borgdorf- Seedorf, den 24. 07. 86



[Signature]
Der Bürgermeister